

# Unterstützungsmassnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur

## Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen

### Merkblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

#### 1. Auf einen Blick

Der Bundesrat hat ergänzend zu den auch für den Kultursektor geltenden gesamtwirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Massnahmen für Selbständigerwerbende, Kurzarbeitsentschädigung und Liquiditätshilfen) verschiedene spezifische Massnahmen für den Kultursektor beschlossen (COVID-Verordnung Kultur). Sie sind für zwei Monate befristet (bis 20. Mai 2020).

Kulturunternehmen können für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder aus Betriebsschliessungen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht-rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen.

Gesuche sind, wenn möglich, bis am 30. April 2020, spätestens aber bis am 20. Mai 2020 bei der zuständigen Stelle des Kantons am Sitz des Kulturunternehmens einzureichen, für Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft bei der Hauptabteilung kulturelles.bl des Kantons Basel-Landschaft.

Anträge um Ausfallentschädigungen, die Projekte betreffen, welche durch die gemeinsamen Fachausschüsse BS/BL gefördert werden, sind grundsätzlich in demjenigen Kanton einzureichen, der die jeweilige Geschäftsstelle führt:

- kulturelles.bl: Fachausschuss Musik, Fachausschuss Tanz & Theater
- Abteilung Kultur BS: Fachausschuss Literatur, Fachausschuss Film & Medienkunst

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

#### 2. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Der/die Gesuchsteller/in:

- ist juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft) und juristisch nicht in die Verwaltung (Bund, Kanton, Gemeinde) integriert;

**Wichtig:** *Einzelfirmen sind keine juristischen Personen des Privatrechts. Sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen und haben ihre Gesuche folglich als Kulturschaffende einzureichen.*

- hat ihren statutarischen Sitz im Kanton Basel-Landschaft, einzige Ausnahme bilden Kulturunternehmen, welche Förderzusagen an von der aktuellen Notlage betroffene Projekte der beiden bikantonalen Fachausschüsse Tanz & Theater sowie Musik erhalten haben;
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig:
  - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, Sänger, Chöre, Tänzer, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellende Künste und der Musik und Tonstudios; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern

und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.

- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros.
  - Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung, Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
  - Visuelle/bildende Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
  - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung; nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
  - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen und Sammlungen; nicht erfasst ist der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.
- hat einen finanziellen Schaden aufgrund der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund einer Betriebsschliessung, wegen staatlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, namentlich dem Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und die Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen erlitten;
  - hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 entstanden ist. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. August 2020 hätten stattfinden sollen. Ebenfalls anrechenbar sind Schäden aus der freiwilligen Absage von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen seit dem 28. Februar 2020;
  - hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Kulturvereine im Laienbereich gelten ebenfalls als Kulturunternehmen, sofern sie keine Ausfallentschädigung nach Art. 10 COVID-Verordnung Kultur (Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich) beantragt haben. Kulturvereine im Laienbereich von regionaler Bedeutung können auf Gesuch hin ebenfalls Ausfallentschädigung erhalten, sofern sie alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

### **3. Gesuchsbeilagen**

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:

- Schadensberechnung; kann angefallene Kosten wie auch entgangene Einnahmen umfassen. (*obligatorisch*)
- Genehmigtes Betriebsbudget für das Jahr 2020 (*obligatorisch*)
- Letzte revidierte oder genehmigte Jahresrechnung (*obligatorisch*)
- Bei Veranstaltungen oder Projekten: Veranstaltungs- oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens; wo nicht selbsterklärend, Rechnungen und Belege erläutern (*soweit möglich*)

- Kopie allfälliger Anträge oder Entscheid über Soforthilfe für Kulturunternehmen nach COVID-Verordnung Kultur, Kurzarbeitsentschädigung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und / oder weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine Nachfrist von 5 Arbeitstagen zur Einreichung fehlender Angaben / Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

#### **4. Prioritäten, kein Rechtsanspruch**

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

#### **5. Subsidiarität**

Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär, d. h. ergänzend, zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Sozialversicherungen).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen werden innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert.

#### **6. Schaden und Schadensminderung**

Es können unter Vorbehalt der Ausführungen zur Subsidiarität grundsätzlich alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden.

Bei Kulturunternehmen wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Der/die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Die Ausfallentschädigung deckt Schäden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 entstanden sind. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. August 2020 hätten stattfinden sollen. Ebenfalls anrechenbar sind Schäden aus der freiwilligen Absage von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen seit dem 28. Februar 2020.

Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung eines/einer von ihm engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diese/n nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Abtretungserklärung des/der Kulturschaffenden zu Gunsten des Kulturunternehmens abzugeben.

#### **7. Kausalität**

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **8. Beweismass**

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

## **9. Gesuchsfrist**

Gesuche sind, wenn möglich, bis am 30. April 2020, spätestens aber bis am 20. Mai 2020 bei der Hauptabteilung kulturelles.bl einzureichen.

## **10. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht**

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.

## Prioritätensetzung durch den Kanton Basel-Landschaft

(Ermessen der Kantone gemäss den Richtlinien zur COVID-Verordnung Kultur<sup>1</sup>)

Die Gesuche von Kulturschaffenden sollen gemäss den folgenden Prioritäten behandelt werden. Es werden Kulturschaffende unterstützt,

- deren Bedarf nach Unterstützung nachweisbar eine hohe Dringlichkeit zur Existenzsicherung hat;
- die andere zumutbare Massnahmen zur Schadensminderung bereits ausgeschöpft haben; dazu zählen insbesondere alle Massnahmen, die vollumfänglich vom Bund finanziert werden (bspw. Antrag auf Kurzarbeit, Antrag auf Erwerbsersatz via Ausgleichskasse, Antrag auf Soforthilfe bei Suisseculture Sociale, Antrag auf Kredit nach COVID-19-Solidarbürgschaft bei Unternehmen mit UID) sowie alle Entlastungsangebote, die der Kanton bereits anbietet (private Versicherung, Antrag auf vorgezogene Auszahlung einer Tranche des Staatsbeitrags bei Staatsbeitragsempfängern, Schlussabrechnung und Abrechnung effektiver Kosten beim Swisslos-Fonds BL);
- an deren Aufgabenerfüllung zugunsten der Öffentlichkeit ein ausgewiesenes Interesse des Kantons besteht und die aus diesem Grund innerhalb der vergangenen fünf Jahre mindestens einmal einen Unterstützungsbeitrag der öffentlichen Hand erhalten haben (bspw. Staatsbeiträge, Projektbeiträge durch kulturelles.bl, den RFV Basel und den Swisslos-Fonds BL, Beiträge aus der Kulturvertragspauschale BS/BL sowie Investitionsbeiträge);
- die direkt betroffen sind (bspw. Konzertveranstalter, Künstlerinnen und Künstler, bühnennahe Berufe wie Tontechniker oder Kostümbildnerinnen); nicht behandelt werden können indirekt Betroffene (wie bspw. Schreiner, Floristinnen etc.);
- deren Leistungen zur Angebotsvielfalt in der Region und zur Verbreitung und Förderung des regionalen Kulturschaffens massgeblich beitragen (bspw. Kleinkunst- oder Musikagenturen);
- die professionell tätig sind und deren Angebote relevant sind, um eine Wiederaufnahme und Kontinuität des professionellen Kulturschaffens nach Beendigung der behördlichen Massnahmen sichern.

Darüber hinaus sollen folgende Kriterien zur Abgrenzung gelten:

- Im Bereich Design können ausschliesslich Betriebe oder Personen berücksichtigt werden, die nachweislich mehr als 50 Prozent ihres Jahresumsatzes aus Aufträgen innerhalb des Kultursektors erwirtschaften.
- Im Bereich der Konzertlokale können ausschliesslich Betriebe berücksichtigt werden, in deren Angebot mehr als 50 Prozent kulturelle Live-Veranstaltungen sind.
- Unternehmen, die primär Gastrobetriebe, Clubs oder Bars sind, sind ausgeschlossen.
- Kulturvereine und Veranstalter im Laienbereich können für Ausfallentschädigungen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens regionaler Bedeutung sind.

---

<sup>1</sup> Richtlinien zur COVID-Verordnung Kultur des Bundesrats, Ziffer 6.1: *Die Kantone entscheiden nach freiem Ermessen über die Zusprache der Leistungen. Sie können dabei kulturpolitische Prioritäten setzen und beispielsweise Ausfallentschädigungen auf gewisse Kategorien von Anspruchsberechtigten beschränken (z. B. Veranstalter von regionaler Bedeutung) oder die maximale Entschädigung von 80 Prozent des Schadens herabsetzen. Die Kantone halten bis am 17. April 2020 schriftlich fest, nach welchen Kriterien sie die Finanzmittel priorisieren.*

- Ausgeschlossen sind Beiträge an den Unterrichtsausfall von Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsinstitutionen wie bspw. Musikschulen.

Sollte aufgrund der hohen Anzahl der zu erwartenden Gesuche für Ausfallentschädigungen eine weitere Priorisierung notwendig sein, so sollen unter den gewinnorientierten Unternehmen Kleinst- und Kleinunternehmen bevorzugt berücksichtigt werden. Grundsätzlich gelten für alle Anträge von gewinnorientierten Unternehmen, dass sie – analog zum Unterstützungsprogramm für Baselbieter Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus – vor Ausbruch der Krise nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten waren.